Bundesrat Drucksache **250/1/98**

24.04.98

Empfehlungen
der Ausschüsse

VP - R

zu **Punkt** der 725. Sitzung des Bundesrates am 8. Mai 1998

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung versicherungsrechtlicher Vorschriften im Eisenbahnbereich

A

1. Der **Rechtsausschuß**

empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Das Gesetz bedarf gemäß Artikel 84 Abs. 1 GG der Zustimmung des Bundesrates, weil es in Artikel 2 Nr. 2 (§ 3 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung über die Haftpflichtversicherung der Eisenbahnen) auch das Verwaltungsverfahren von Landesbehörden regelt. Die Vorschrift hat - trotz der Entsteinerungsklausel in Artikel 3 des Gesetzentwurfs - den Rang eines Bundesgesetzes. Soweit darin eine Frist für die Erbringung des Nachweises einer Versicherung gegenüber der

zuständigen Behörde geregelt wird, handelt es sich um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens. Die Regelung gilt auch für Landesbehörden, soweit sie die Aufsicht über nichtbundeseigene Eisenbahnen ausüben.

Ausgeliefert am 24. APR. 1998

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3620640, Telefax 0228/3620644
ISSN 0720-2946

B

2. Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post** empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.